

**Verordnung über ~~die sonderpädagogischen Massnahmen~~ ergänzende pädagogische Massnahmen
Stellungnahme der GRÜNEN Kanton Zürich vom 16.11.2005**

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
	<p>§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) über die sonderpädagogischen Massnahmen.</p>	<p>§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) über die sonderpädagogischen Massnahmen. <i>§ 1.a Bei jeder ergänzenden pädagogischen Massnahme muss Indikation, Zielsetzung und Förderplanung vorgängig definiert werden, zudem muss eine halbjährliche Evaluation stattfinden.</i></p>
<p>§ 2: Entsprechend dem VSG geht die Definition, wer Anspruch auf sonderpädagogische Förderung hat, nicht vom individuellen Defizit, sondern vom individuellen Bedürfnis aus. Dieses kann auch in einem Wohnortwechsel (mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache) oder in einer besonderen Begabung liegen.</p>	<p>§ 2. Ein besonderes pädagogisches Bedürfnis besteht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler schulischer Förderung bedarf, welche in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann. Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen insbesondere aufgrund von Leistungsschwäche, ausgeprägter Begabung, mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache, auffälliger Verhaltensweisen oder Behinderungen. Bei der Beurteilung der Belastungsfähigkeit einer Regelklasse sind die konkreten Umstände massgeblich.</p>	
<p>§ 3: Im Rahmen der Integrativen Förderung sollen Kinder, welche diese beanspruchen, nicht während des gesamten Förderunterrichts zur Förderlehrperson geschickt werden. Die Förderlehrperson soll mindestens 1/3 ihres Pensums für den Regelunterricht einsetzen. Dabei soll einerseits die Regellehrperson vom Fachwissen der Förderlehrperson profitieren, andererseits kann die Förderlehrperson auch für die Unterstützung von Kindern eingesetzt werden, die ihr nicht zugeteilt sind. Selbstverständlich bedarf diese Unterrichtsform einer guten Absprache zwischen Regel- und Förderlehrperson.</p>	<p>§ 3. Die Integrative Förderung erfolgt gemeinsam durch die Regel- und die Förderlehrperson. Die Förderlehrperson setzt mindestens 1/3 ihres Pensums für den gemeinsamen Unterricht mit den Regellehrpersonen ein. Die Regel- und die Förderlehrperson sprechen sich über die gemeinsam erteilten Lektionen ab.</p>	<p>§ 3. Die Integrative Förderung erfolgt gemeinsam durch die Regel- und die Förderlehrperson. Die Förderlehrperson setzt mindestens 4/3 1/2 ihres Pensums für den gemeinsamen Unterricht mit den Regellehrpersonen ein. Die Regel- und die Förderlehrperson sprechen sich über die gemeinsam erteilten Lektionen ab.</p>

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>§ 4: Der Hauptaufwand für die Absprachen und die Koordination soll bei der Förderlehrperson, nicht bei der Klassenlehrperson liegen. Entsprechend wird der Koordinationsaufwand der Förderlehrperson auf ihr Unterrichtspensum angerechnet. Grundsatz zu den §§ 5 und 8. Das Ziel dieser Bestimmungen ist es, die Integration in die Regelklassen zu fördern und gleichzeitig die Therapien im sonderpädagogischen Bereich zu beschränken. In § 5 werden Mindestvorschriften für den Einsatz von VZE erlassen, die im Rahmen der integrativen Förderung in den Regelklassen einzusetzen sind. In § 8 wird die Anzahl Schülerinnen und Schüler begrenzt, die Therapien im Bereich Logopädie, Psychomotorik und Physiotherapie erhalten.</p>	<p>§ 4. Die Förderlehrperson richtet den ausserhalb der Regelklasse erteilten Unterricht auf diejenigen in den Regelklassen aus. Sie koordiniert überdies die Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten, insbesondere den Eltern, der Schulleitung und der Schulpflege. Für diesen Koordinationsaufwand werden der Förderlehrperson bei einem Unterrichtspensum bis zu 23 Lektionen 1 Lektion pro Woche, ab einem Unterrichtspensum von 24 Lektionen 2 Lektionen pro Woche angerechnet. Die Verantwortung im Sinne von § 26 Abs. 1 VSG liegt bei der Regellehrperson.</p>	<p>§ 4. Die Förderlehrperson richtet den ausserhalb der Regelklasse erteilten Unterricht auf diejenigen in den Regelklassen aus. Sie koordiniert überdies die Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten, insbesondere den Eltern, der Schulleitung und der Schulpflege. Für diesen Koordinationsaufwand werden der Förderlehrperson bei einem Unterrichtspensum <i>bis zu 12 Lektionen keine, ab 13 bis 23 Lektionen 1 Lektion pro Woche</i>, ab einem Unterrichtspensum von 24 Lektionen 2 Lektionen pro Woche angerechnet. Die Verantwortung im Sinne von § 26 Abs. 1 VSG liegt bei der Regellehrperson.</p>
<p>§ 5: Die einzelnen Gemeinden setzen heute sehr unterschiedlich viele Vollzeiteinheiten (VZE) für Integrative Förderung und Sonderklassen ein. Zwar gibt es Empfehlungen der Bildungsdirektion, doch werden diese von den Gemeinden sehr unterschiedlich beachtet oder umgesetzt. Mit dieser Bestimmung wird ein Minimum an VZE für die Integrative Förderung definiert. Die für die Kindergartenstufe vorgesehenen 0,3 VZE pro 100 Kinder entsprechen 8,4 Wochenlektionen. Dieser Wert liegt im Rahmen der Integrativen Förderung, wie sie im Schulversuch mit der Grundstufe eingesetzt wird. Die 0,5 VZE auf 100 Schülerinnen und Schüler an der Primarstufe entsprechen 14 Wochenlektionen. Dieser Wert bildet etwa den heutigen Zustand ab. Dies ist aber gerechtfertigt, da gemäss §6 dieser Verordnung keine Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapien mehr vorgesehen sind. Diesen Kindern wird im Rahmen der Integrativen Förderung geholfen. Die 0,3 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler an der Oberstufe, d.h. 8,4 Wochenlektionen, entsprechen der heutigen Stellendotierung für den Förderbedarf. Bezüglich des</p>	<p>§ 5. Die Gemeinden setzen pro 100 Schülerinnen oder Schüler mindestens folgende Vollzeiteinheiten für Förderlehrpersonen ein: a. 0.3 auf der Kindergartenstufe, b. 0.5 auf der Primarstufe, c. 0.3 auf der Sekundarstufe.</p>	<p>§ 5. Die Gemeinden setzen pro 100 Schülerinnen oder Schüler mindestens folgende Vollzeiteinheiten für Förderlehrpersonen ein: a. 0.3 0.5 auf der Kindergartenstufe, b. 0.5 0.7 auf der Primarstufe, c. 0.3 0.5 auf der Sekundarstufe.</p>

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>Umfangs für Besondere Klassen macht die Verordnung keine Aussagen. Dies hat seinen Grund in erster Linie darin, dass die Gemeinden keine Besonderen Klassen führen müssen. Wie viele VZE für Besondere Klassen eingesetzt werden, hängt direkt mit der Klassenbildung und den minimalen VZE für Integrative Förderung zusammen. Die Gemeinden können deshalb gar nicht zu viele Besondere Klassen führen, bzw. müssen die Regelklassengrößen entsprechend angehoben werden.</p>		
<p>§6: An Stelle der bisherigen Palette von Stütz- und Fördermassnahmen bleiben noch die in dieser Bestimmung aufgeführten Therapien. Andere Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern, die bisher zu Stütz- und Fördermassnahmen führten, sollen im Rahmen der Integrativen Förderung abgedeckt werden. Zudem sieht das VSG Aufgabenhilfe vor und gibt den Gemeinden die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Aufgabenhilfe unter gewissen Bedingungen zu verpflichten.</p>	<p>§ 6. Therapien im Sinne von § 34 Abs. 3 VSG sind Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie. Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie und Dyskalkulie werden im Rahmen der Integrativen Förderung unterstützt.</p>	<p>§ 6. Therapien im Sinne von § 34 Abs. 3 VSG sind Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie. Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie und Dyskalkulie werden im Rahmen der Integrativen Förderung unterstützt.</p>
	<p>§ 7. Die Therapeutinnen und Therapeuten arbeiten mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder mit Gruppen in der Regel ausserhalb der Regelklasse. Sie berücksichtigen soweit notwendig und möglich den Unterricht in den Regelklassen. Sie beraten bei Bedarf die Regelklassenlehrpersonen einerseits in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler, die eine Therapie benötigen, andererseits mit dem Ziel, die Prävention im Regelklassenunterricht zu verbessern.</p>	<p>§ 7. Die Therapeutinnen und Therapeuten arbeiten mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder mit Gruppen in der Regel ausserhalb der Regelklasse. Sie berücksichtigen soweit notwendig und möglich den Unterricht in den Regelklassen. Sie beraten bei Bedarf die Regelklassenlehrpersonen in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler, die eine Therapie benötigen.</p>

<p>§ 8: Die Anzahl Kinder, die Therapien bekommen, soll begrenzt werden. Die in der Verordnung festgehaltenen Zahlen entsprechen bisherigen Erfahrungswerten. Der Wert an der Sekundarstufe wirkt auf den ersten Blick tief. Es ist aber zu berücksichtigen, dass an der Sekundarstufe kaum mehr Logopädie- und Psychomotoriktherapien nötig sind. In ganz kleinen Gemeinden können die Prozentzahlen nicht immer eingehalten werden. Die 15% auf der Kindergartenstufe liegen unter den heutigen gut 20% der Kinder, die Therapien bekommen. Die 15% sind insbesondere deshalb zu verantworten, weil neu auch Integrative Förderung im Kindergarten vorgesehen und vorgeschrieben ist (siehe § 5). 12% auf der Primarstufe liegen ganz leicht über dem heutigen Prozentsatz von Kindern, die Logopädie-, Psychomotorik- oder Psychotherapie erhalten. An der Oberstufe erhalten derzeit total nur 0,9% der Schülerinnen und Schüler eine der drei oben genannten Therapien. Dennoch muss der Wert in der Verordnung auf 2% festgelegt werden, da die Gemeinden mit einer Lösung bei 1% sofort Probleme bekämen, wenn ausnahmsweise etwas mehr Kinder therapiebedürftig sind. Bei einem zu tiefen Wert kann allenfalls in kleinen Gemeinden nicht adäquat reagiert werden.</p>	<p>§ 8. In der Regel darf höchstens der folgende Anteil von Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Stufe eine Therapie erhalten: a. 15 % auf der Kindergartenstufe; b. 12 % auf der Primarstufe; c. 2 % auf der Sekundarstufe.</p>	
<p>§§ 9, 10: Auf Grund der PISA-Ergebnisse und auch anderer Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass unser Schulsystem bei bildungsfernen, fremdsprachigen Kindern nicht befriedigende Ergebnisse erzielt. Deshalb ist dem Sprachenunterricht an sich und dem Erwerb von Deutsch als Zweitsprache besondere Beachtung zu schenken. Im Regelfall erhalten fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Aufnahmeunterricht, bisher bekannt als Deutsch für Fremdsprachige (DfF). Dieser sollte nicht länger als drei Jahre dauern, wobei am Anfang Unterricht in intensiver Form angeboten werden soll. Für Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr nach ihrem Zuzug werden zwei Wochenlektionen eingesetzt. Kann eine Schulgemeinde eine Gruppe mit</p>	<p>§ 9. Der Aufnahmeunterricht und der Unterricht in Aufnahmeklassen dient in erster Linie dem Erwerb von Deutsch als Zweitsprache. Der Aufnahmeunterricht ergänzt den Unterricht in der Regelklasse. Er dauert in der Regel höchstens drei Jahre und erfolgt in der Regel in Gruppen. Im ersten Jahr erhalten die Schülerinnen und Schüler einen intensiven Unterricht. Die Gemeinden können in der 2. - 6. Klasse der Primar- und auf der Sekundarstufe Aufnahmeklassen führen. Der gleichzeitige teilweise Besuch einer Regel- und einer Aufnahmeklasse ist zulässig. Die Schülerinnen und Schüler werden einer Aufnahmeklasse für höchstens ein Jahr zugeteilt. Aufnahmeklassen weisen eine Klassengrösse von 8 - 14 Schülerinnen und Schüler auf.</p>	<p>§ 9. Der Aufnahmeunterricht und der Unterricht in Aufnahmeklassen dient in erster Linie dem Erwerb von Deutsch als Zweitsprache. Der Aufnahmeunterricht ergänzt den Unterricht in der Regelklasse. Er dauert in der Regel höchstens drei Jahre und erfolgt in der Regel in Gruppen. Im ersten Jahr erhalten die Schülerinnen und Schüler einen intensiven Unterricht. Die Gemeinden können in der 2. - 6. Klasse der Primar- und auf der Sekundarstufe Aufnahmeklassen führen. Der gleichzeitige teilweise Besuch einer Regel- und einer Aufnahmeklasse ist <i>zulässig anzustreben</i>. Die Schülerinnen und Schüler werden einer Aufnahmeklasse für höchstens ein Jahr zugeteilt.</p>

<p>vier Kindern bilden, können acht Lektionen angeboten werden. Im zweiten und dritten Jahr kann der Unterricht vermindert werden. Auch im Kindergarten ist ein geringeres Angebot vertretbar. Gemeinden mit einer hohen Zuwanderungsquote können für Kinder ab der 2. Primarklasse auch Aufnahmeklassen führen, die längstens ein Jahr besucht werden dürfen. Diese Klassen können auch als Mischformen geführt werden.</p>		<p>Aufnahmeklassen weisen eine Klassengrösse von 8 - 14 Schülerinnen und Schüler auf.</p>
	<p>§ 10. Jede Gemeinde bietet Aufnahmeunterricht oder Aufnahmeklassen in insgesamt folgendem Umfang an: a. 0.5 - 0.75 Wochenlektion pro Schülerin und Schüler auf der Kindergartenstufe, b. zwei Wochenlektionen pro Schülerin und Schüler auf der Primar- und der Sekundarstufe im ersten Jahr, c. 0.5 - 0.75 Wochenlektion pro Schülerin und Schüler auf der Primar- und der Sekundarstufe im zweiten und im dritten Jahr. Massgebend ist die Anzahl Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Stufe, welche den Aufnahmeunterricht oder eine Aufnahmeklasse besuchen. Die Direktion regelt, welche Schülerinnen und Schüler dieser Förderung bedürfen. In besonderen Fällen können die Gemeinden das Angebot gemäss Abs. 1 erhöhen.</p>	<p>§ 10. Jede Gemeinde bietet Aufnahmeunterricht oder Aufnahmeklassen in insgesamt folgendem Umfang an: a. 0.5 - 0.75 Wochenlektion pro Schülerin und Schüler auf der Kindergartenstufe, b. zwei Wochenlektionen pro Schülerin und Schüler auf der Primar- und der Sekundarstufe im ersten Jahr, c. 0.5 - 0.75 Wochenlektion pro Schülerin und Schüler auf der Primar- und der Sekundarstufe im zweiten und im dritten Jahr. Massgebend ist die Anzahl Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Stufe, welche den Aufnahmeunterricht oder eine Aufnahmeklasse besuchen. Die Direktion regelt, welche Schülerinnen und Schüler dieser Förderung bedürfen. In besonderen Fällen können die Gemeinden das Angebot gemäss Abs. 1 erhöhen.</p>
<p>§§ 11–13: Das Gesetz setzt den Schwerpunkt auf die Integrative Förderung, lässt aber auch als Ergänzung Besondere Klassen zu. Auf die bisherige starke Differenzierung (Sonderklassen A, B, C, D) wird verzichtet. Neben der Aufnahmeklasse sollen noch zwei Arten geführt werden: Einschulungsklassen und Kleinklassen. Die Einschulungsklasse tritt an die Stelle der bisherigen Sonderklasse A und dient, wie diese, den noch nicht schulbereiten Kindern, dauert aber nur noch ein Jahr, d. h., die Kinder treten nach der Einschulungsklasse in eine 1. Regelklasse ein. Die Kleinklassen stehen den</p>	<p>§ 11. In den Einschulungsklassen werden noch nicht schulbereite Kinder nach dem Kindergarten auf den Besuch der ersten Klasse der Primarstufe vorbereitet. Sie dauern ein Jahr. Einschulungsklassen weisen eine Klassengrösse von höchstens 16 Schülerinnen und Schüler auf.</p>	

<p>Schülerinnen und Schülern offen, die mit Integrativer Förderung nicht genügend unterstützt werden können, unabhängig davon, weshalb sie eine besondere Unterstützung brauchen. Es werden also nicht wie bisher Schülerinnen und Schüler mit dem gleichen Unterstützungsbedarf in einer Klasse zusammengefasst. § 13 umschreibt deutlich die Zielsetzung des Übertritts in die Regelklasse. Um dieses Ziel schneller und sicherer erreichen zu können, soll es künftig möglich sein, gleichzeitig eine Regel- und eine Kleinklasse zu besuchen, um schrittweise in die Regelklasse aufgenommen zu werden.</p>		
	<p>§ 12. Kleinklassen können auf der Primar- und der Sekundarstufe geführt werden, insbesondere für Schülerinnen und Schüler, welche mit Integrativer Förderung nicht angemessen gefördert werden können. Kleinklassen weisen eine Klassengrösse von 8-12 Schülerinnen und Schüler auf. Diese Zahl darf vorübergehend geringfügig überschritten werden, wenn die Schaffung einer zusätzlichen Klasse unverhältnismässig ist und eine angemessene Schulung gleichwohl gewährleistet ist. Kann während längerer Zeit keine Klasse mit 8 Schülerinnen und Schülern gebildet werden, erfolgt die Schulung mittels Integrativer Förderung.</p>	<p>§ 12. Kleinklassen können auf der Primar- und der Sekundarstufe geführt werden, insbesondere für Schülerinnen und Schüler, welche mit Integrativer Förderung nicht angemessen gefördert werden können. Kleinklassen weisen eine Klassengrösse von 8- bis 12 Schülerinnen und Schüler auf. Diese Zahl darf vorübergehend geringfügig überschritten werden, wenn die Schaffung einer zusätzlichen Klasse unverhältnismässig ist und eine angemessene Schulung gleichwohl gewährleistet ist. Kann während längerer Zeit keine Klasse mit 8 Schülerinnen und Schülern gebildet werden, erfolgt die Schulung mittels Integrativer Förderung. [Diese Regelung widerspricht der integrativen Förderung]</p>
	<p>§ 13. Der Unterricht in den Kleinklassen hat den Übertritt in die Regelklasse zum Ziel. Dieser erfolgt, sobald anzunehmen ist, dass die Schülerinnen und Schüler dem Regelklassenunterricht zu folgen vermögen. Lehrpersonen an Kleinklassen richten ihren Unterricht vor dem Übertritt auf denjenigen der Regelklasse aus, in welche die Schülerin oder der Schüler übertreten wird. Der gleichzeitige teilweise Besuch einer Regel- und einer Kleinklasse ist zulässig, insbesondere zur Durchführung eines schrittweisen Übertrittes in die Regelklasse.</p>	<p><i>Auch bei den integrierten Sonderschülern muss der Geldfluss der IV sichergestellt sein</i></p>

<p>§§14–17: Diese Bestimmungen umschreiben weitgehend die bisherigen Regelungen. Allerdings werden die Organisation und die Finanzierung der Sonderschulen in nächster Zeit noch einmal grundsätzlich zur Diskussion gestellt, einerseits im Zusammenhang mit dem Jugendhilfegesetz, andererseits mit dem Wegfall der Gelder der Invalidenversicherung im Rahmen der NFA. Besonders geregelt wird zum ersten Mal die Integrierte Sonderschulung (§ 16). Diese wurde bisher versuchsweise erprobt, jetzt sollen die Verantwortlichkeiten auf Verordnungsstufe geregelt werden.</p>	<p>§ 14. Der Begriff der Sonderschulbedürftigkeit, die Ziele der Sonderschulung, die Anspruchsvoraussetzungen und die Art der Leistungen richten sich nach der IV-Gesetzgebung des Bundes 1. Die Sonderschulung findet in zugelassenen Sonderschulen, als Integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht statt.</p>	
	<p>§ 15. Die Sonderschulen werden von öffentlichen oder privaten Trägerschaften geführt. Die Zulassungsvoraussetzungen und die Zuständigkeiten für die Zulassung richten sich nach der Gesetzgebung des Bundes² § 68 Abs. 1 und 3 VSG ist sinngemäss anwendbar. Die Beitragsberechtigung richtet sich nach § 65 VSG.</p>	
	<p>§ 16. Bei der integrierten Sonderschulung werden die Schülerinnen oder Schüler administrativ einer Sonderschule zugeteilt. Die Schulung findet mindestens teilweise in einer Klasse der Volksschule statt, wobei die zuständige Sonderschule verantwortlich ist, dass die notwendigen sonderpädagogischen Massnahmen ergriffen werden.</p>	
	<p>§ 17. In besonderen Ausnahmefällen erhalten Schülerinnen und Schüler, die nicht in einer Gruppe unterrichtet werden können, Einzelunterricht. Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensschwierigkeiten dürfen nur vorübergehend bis zur Festlegung einer geeigneten Schulung einzeln unterrichtet werden.</p>	<p>§ 17. In besonderen Ausnahmefällen erhalten Schülerinnen und Schüler, die nicht in einer Gruppe unterrichtet werden können, Einzelunterricht. Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensschwierigkeiten dürfen nur vorübergehend bis zur Festlegung einer geeigneten Schulung einzeln unterrichtet werden.</p>

<p>§§ 18–20,21: Das Zuweisungsverfahren entspricht weitgehend der bisherigen Praxis. Ausgangspunkt ist ein schulisches Standortgespräch. Die Frage, wann der schulpsychologische Dienst beizuziehen ist, wird flexibler geregelt. Zudem haben sich die Zuständigkeiten wegen der Schaffung von Schulleitungen verschoben. Die Schulpflege muss immer beigezogen werden, wenn eine Sonderschulung erwogen wird. Dies vor allem deshalb, weil es bei der Sonderschulung in der Regel um hohe finanzielle Verpflichtungen geht.</p>	<p>§ 18. Eine sonderpädagogische Massnahme wird auf Antrag der Eltern oder der Lehrpersonen geprüft. Die Schulleitung veranlasst in der Regel den Beizug einer geeigneten sonderpädagogischen Fachperson oder des schulpsychologischen Dienstes. Fällt eine Sonderschulung in Betracht, wird die Schulpflege in das Verfahren miteinbezogen. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder einer Aufnahmeklasse erfolgt ohne schulpsychologische Abklärung.</p>	<p>§ 18. Eine sonderpädagogische Massnahme wird auf Antrag der Eltern oder der Lehrpersonen geprüft. durch die Eltern oder Lehrpersonen beantragt. Die Schulleitung veranlasst in der Regel den Beizug einer geeigneten sonderpädagogischen Fachperson oder des schulpsychologischen Dienstes. Fällt eine Sonderschulung in Betracht, wird die Schulpflege in das Verfahren miteinbezogen. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder einer Aufnahmeklasse erfolgt ohne schulpsychologische Abklärung.</p>
	<p>§ 19. Ist eine Abklärung erforderlich, wird diese von der Schulleitung in der Regel beim zuständigen schulpsychologischen Dienst veranlasst. Verweigern die Eltern die Zustimmung zur Abklärung kann diese von der Schulpflege gleichwohl angeordnet werden. Soweit es der Zweck der Abklärung erfordert, dürfen dem schulpsychologischen Dienst Unterlagen vorgelegt werden. Bedarf die Abklärung besonderer Kenntnisse, werden entsprechend ausgebildete Fachpersonen beigezogen. Die abklärende Fachperson verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung, über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme.</p>	
	<p>§ 20. Die Eltern, die Lehrpersonen und die Schulleitung entscheiden unter Berücksichtigung der Abklärungsergebnisse. Können sie sich nicht einigen, entscheidet die Schulpflege. Diese kann ergänzende Abklärungen anordnen. Die Entscheidung hält fest, welche Massnahme ergriffen und wann sie überprüft wird.</p>	

<p>§21: Enthält eine Neuerung, indem Schülerinnen und Schüler erst einer Kleinklasse zugewiesen werden dürfen, nachdem sie vorher während vier Monaten in einer anderen Regelklasse unterrichtet wurden. Hinter dieser Regelung steht der Gedanke, dass viele Schülerinnen und Schüler ein schwieriges Verhalten nur verändern können, wenn sie in einer neuen Umgebung eine Chance bekommen. Es sollte möglich sein, die Zahl der Kleinklassenzuweisungen zu senken, wenn Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem bisherigen Verhalten und ihrem Ansehen bei Mitschülerinnen und Mitschülern einen Neustart unter anderen Voraussetzungen versuchen dürfen.</p>	<p>§ 21. Die Zuweisung von einer Regel- zu einer Kleinklasse darf erst vorgenommen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler vorher während mindestens vier Monaten in einer parallel geführten Regelklasse oder, wo eine solche fehlt, in der Regelklasse einer anderen Gemeinde unterrichtet wurde. Von dieser Beobachtungszeit kann abgesehen werden, wenn aufgrund der konkreten Umstände die notwendige schulische Förderung offensichtlich nur in einer Besonderen Klasse erfolgen kann oder die Versetzung für die Schülerin oder den Schüler aus anderen Gründen nicht zumutbar erscheint. Eine Sonderschulung bedarf stets der Zustimmung der Schulpflege.</p>	
<p>§22: Verlangt eine Befristung aller sonderpädagogischen Massnahmen und eine Überprüfung nach diesem Zeitpunkt. So soll regelmässiger die Wirksamkeit überprüft werden und allenfalls angeordnete Massnahmen früher als bisher wieder aufgehoben werden können.</p>	<p>§ 22. Jede sonderpädagogische Massnahme wird in dem in der Entscheidung festgehaltenen Zeitpunkt überprüft, spätestens jedoch a. bei Integrativer Förderung, Therapien, Aufnahmeunterricht und Integrativer Sonderschulung nach einem halben Jahr, b. bei einer Zuteilung zu besonderen Klassen oder in eine Sonderschule nach einem Jahr. Die Überprüfung erfolgt durch die anlässlich der Anordnung der Massnahme beteiligten Personen, falls notwendig unter Beizug des schulpsychologischen Dienstes.</p>	<p>§ 22. Jede sonderpädagogische Massnahme wird in dem in der Entscheidung festgehaltenen Zeitpunkt überprüft, spätestens jedoch a. bei Integrativer Förderung, Therapien, Aufnahmeunterricht und Integrativer Sonderschulung nach einem halben Jahr, b. bei einer Zuteilung zu besonderen Klassen oder in eine Sonderschule nach einem <i>halben</i> Jahr. Die Überprüfung erfolgt durch die anlässlich der Anordnung der Massnahme beteiligten Personen, falls notwendig unter Beizug des schulpsychologischen Dienstes.</p>

4. Teil: Aufsicht und Ausbildungsanforderungen		
	<p>§ 23. Die Bildungsdirektion übt die Bundesaufsicht über Sonderschulen im Sinne der IV-Gesetzgebung des Bundes aus. Sie führt eine Fachberatung für Sonderschulung. Im Übrigen obliegt die Beurteilung der sonderpädagogischen Massnahmen der Fachstelle für Schulbeurteilung.</p>	
	<p>§ 24. Lehrpersonen sowie Therapeutinnen und Therapeuten müssen über eine Ausbildung verfügen, welche den Anerkennungsreglementen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) entspricht. Die Bildungsdirektion bezeichnet die Ausbildungsgänge für Therapeuten und Therapeutinnen, welche Psychotherapie erteilen und für Lehrpersonen für den Aufnahmeunterricht und an den Aufnahmeklassen. Sie kann im Einzelfall andere gleichwertige Ausbildungen oder die Berufserfahrung einer Therapeutin oder eines Therapeuten sowie einer Lehrperson als genügende Ausbildung anerkennen.</p>	<p>§ 24. <i>Förderlehrpersonen</i> sowie Therapeutinnen und Therapeuten müssen über eine <i>heilpädagogische</i> Ausbildung verfügen, welche den Anerkennungsreglementen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) entspricht. Die Bildungsdirektion bezeichnet die Ausbildungsgänge für Therapeuten und Therapeutinnen, welche Psychotherapie erteilen und für Lehrpersonen für den Aufnahmeunterricht und an den Aufnahmeklassen. Sie kann im Einzelfall andere gleichwertige Ausbildungen oder die Berufserfahrung einer Therapeutin oder eines Therapeuten sowie einer Lehrperson als genügende Ausbildung anerkennen.</p>
	<p>§ 25. Die Bildungsdirektion kann zum Vollzug dieser Verordnung verbindliche Richtlinien erlassen.</p>	